DIE MATRATZE AUS DEM INTERNET

BGH, Urteil vom 3.7.2019 – VIII ZR 194/16, BGH NJW 2019, 2842

SACHVERHALT

(Leicht abgewandelt und gekürzt)

B vertreibt als Onlinehändlerin unter anderem Matratzen. K bestellte zu privaten Zwecken am 25.11.2014 über die Website der B eine Matratze zu einem Kaufpreis von 1.100 Euro. In der Rechnung der B vom 26.11.2014 war eine „Widerrufsbelehrung für Verbraucher“ enthalten. Darin heißt es auszugsweise:

> *„Wir tragen die Kosten der Rücksendung der Waren… Ihr Widerrufsrecht erlischt in folgenden Fällen vorzeitig: Bei Verträgen zur Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.“*

Die Matratze war bei Lieferung an K am 1.12.2014 mit einer Schutzfolie versehen, die der K jedoch entfernte. Mit E-Mail vom 9.12.2014 erklärte der K gegenüber B, er müsse die Matratze „leider … zurücksenden“. Er forderte außerdem die B auf, die Matratze auf eigene Kosten zurückzusenden. Als B den Rücktransport nicht veranlasste, gab K den Transport in Auftrag. Dadurch entstanden K Kosten i.H.v. rund 100 Euro.

K verlangt nunmehr die Erstattung

1) des Kaufpreises i.H.v. 1100 Euro und
2) der Transportkosten i.H.v. 100 Euro.

Zu Recht?

Zur Lösung auf
https://examensgerecht.de

SCHLAGWÖRTER

Widerruf, Widerrufsrecht, Hygieneartikel, Matratze, Ausschluss, Fernabsatzvertrag, Widerrufserklärung, Rücksendekosten, Verbrauchervertrag, Widerrufsbelehrung, Widerrufsfrist

SKIZZE

A. Anspruch auf Rückzahlung von 1.100 Euro aus §§ 357 I, 355 I, III 1, 312g I Alt. 2 BGB
   I. Anwendbarkeit der §§ 312 ff. BGB
      1. Verbrauchervertrag i.S.d. § 310 III BGB
      2. Entgeltliche Leistung des Unternehmers, § 312 I BGB
      3. Kein Ausschluss gem. § 312 II - VI BGB
   II. Widerrufsrecht, §§ 355 I, 312g I Alt. 2 BGB
      1. Fernabsatzvertrag, § 312c I BGB
      2. (P) Kein Ausschluss, § 312g II Nr. 3 BGB
      3. Zwischenergebnis
   III. Widerrufserklärung, § 355 I BGB
      1. (P) Form
      2. Frist
      3. Zwischenergebnis
   IV. Rechtsfolge, §§ 355, 357 BGB
   V. Ergebnis

B. Anspruch auf Zahlung von 100 Euro aus §§ 357 VI 2, 355 I, 312g I Alt. 2 BGB

Zur Lösung auf
https://examensgerecht.de